



Zahl: Vif-560/03

Bregenz, am 12. Mai 1998

Alle Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
Ing Klaus Steurer
Tel.: 05574/511-2719
DN: KINr32.doc

Betrifft: Kurzinformation zur Abfallwirtschaft Nr. 32;
- **Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur neuen Festsetzungsverordnung des Bundes gibt es zahlreiche Anfragen aus den Gemeinden. Insbesondere hinsichtlich der Entsorgung bzw. Einstufung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten bestehen offensichtlich einige Unklarheiten. Zu folgenden Details wird aufgrund der aktuellen Anfragen daher eine zusammenfassende Erläuterung übermittelt.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden nach der neuen Festsetzungsverordnung **grundsätzlich** - mit wenigen, klar definierten Ausnahmen - als **nicht gefährlich** eingestuft. Dabei handelt es sich um folgende wesentliche Abfallklassen:

- Elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen - Schlüssel-Nr. 35202;
- Bildröhren - Schlüssel-Nr. 35210;
- Leiterplatten, entstückt oder unbestückt [ohne Bauteile] - Schlüssel-Nr. 35208).

Es werden daher im folgenden die erforderlichen Klarstellungen getroffen, die eine Zuordnung der Produkte zu der richtigen „Entsorgungsschiene“ ermöglichen. Ergänzend wird darauf verwiesen, daß die Gemeinden berechtigt sind, für die nicht mehr als Problemstoffe definierten Produkte ein Entsorgungsentgelt im Rahmen ihrer Abfallgebührenverordnung einzuheben.

I. Separate Sammlung und Behandlung

In der Praxis sind dabei nachfolgend spezifizierte Altgeräte grundsätzlich als „elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, **ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen**“ (Schlüssel-Nr. 35202) einzustufen:

- **Haushaltsgeräte** wie Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Wäscheschleudern, Staubsauger etc. mit Elektromotorantrieb.
- **Küchenkleingeräte** (Kaffeemaschinen, Toaster, Mixer, Rührmaschinen, Tauchsieder, Eierkocher etc.)
- **Sonstige Kleingeräte** (Handwerksgeräte wie Bohrmaschinen etc., Geräte zur Körperpflege wie Rasierapparate, elektrische Zahnbürsten, Widerstands-Heizgeräte wie Heizlüfter etc.)
Hinweis: Der Abfallerzeuger kann durch die Entfernung und getrennte Abgabe schadstoffhaltiger Bestandteile wie Akkus und Batterien die umweltgerechte Verwertung und Entsorgung der Altgeräte wesentlich erleichtern.
- **Elektroherde** mit Widerstandsheizung
- **Bildschirmgeräte** (auch mit LED-Bildschirmen)
- **Audio- und Video-Elektronikgeräte** (auch mit LED-Bildschirmen und LED-Anzeigen).

Die genannten Abfälle sind daher nicht mehr als Problemstoffe, sondern als **Hausabfälle** bzw. als **sperrige Hausabfälle** von der Gemeinde zu übernehmen.

Die genannten Altgeräte sind nach den allgemeinen abfallwirtschaftlichen Grundsätzen jedoch grundsätzlich getrennt von häuslichen und diesen vergleichbaren Abfällen über die „Altstoffschiene“ zu sammeln und zu behandeln. Die Entsorgung (z.B. als Sperrmüll auf Deponien) unbehandelter, insbesondere nicht schadstoffentfrachteter Elektroaltgeräte (wie z.B. ganze Fernsehgeräte) entspricht jedenfalls nicht dem Stand der Umwelttechnik und ist daher unzulässig.

Hinweis: Aufgrund der neuen Rechtslage können elektrische und elektronische Geräte der Schlüssel-Nr. 35202 (z.B. Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Geschirrspüler) nunmehr ohne Erlaubnis nach § 15 AWG mechanisch behandelt (Entfernung der Kondensatoren bzw. der bestückten Leiterplatten etc.) werden. Die entfernten Bauteile sind jedenfalls als gefährlicher Abfall unter Beachtung der Vorgaben des AWG befugten Sammlern zu übergeben.

II. Mit Hausmüll entsorgbar

Folgende Alt-Geräte enthalten erfahrungsgemäß allerdings keine nennenswerten Anteile an Schadstoffen sowie ökonomisch und ökologisch sinnvoll verwertbaren Rohstoffen und können daher als „mit Hausmüll gemeinsam entsorgbar“ eingestuft werden:

- **Klein-Elektronikgeräte** ohne Akkus und Batterien (z.B. „Mobile Unterhaltungselektronik“ wie „Walkmans“, Kleinspielzeug, Taschenrechner, Fahrradcomputer)
- **Haarföns**
- **Elektronik-Zusatzgeräte** (z.B. Kopfhörer, Kleinlautsprecher, Fernbedienungen ohne Akkus und Batterien)

III. Sammlung als Problemstoff

Lediglich folgende Elektro- und Elektronikabfälle gelten grundsätzlich als gefährlich und sind von der Gemeinde daher als **Problemstoff** zu übernehmen und mit Begleitschein an einen befugten Abfall(Altöl)sammler zu übergeben:

- **Ölradiatoren und asbesthaltige Elektroaltgeräte** (elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen - Schlüssel-Nr. 35201),
- **Gerätebestandteile**, die in der Regel nicht beim Konsumenten sondern erst bei einem Verwertungs- bzw. Behandlungsschritt anfallen wie z.B.
 - Leiterplatten bestückt (mit Bauteilen) - Schlüssel-Nr. 35207;
 - Elektrolytkondensatoren - Schlüssel-Nr. 35209;
 - Flüssigkristallanzeigen (LCD) - Schlüssel-Nr. 35211,
- **Kühlgeräte** nach Anlage 1 der Festsetzungsverordnung
 - Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln - Schlüssel-Nr. 35205 (z.B. Propan, Butan);
 - Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (z.B. Ammoniak bei Absorberkühlgeräten) - Schlüssel-Nr. 35206).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Hubert Gorbach